

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren



Um den Fortbestand des Unternehmens am Standort Losheim nachhaltig zu gewährleisten, plant die PALCO GmbH & Co. KG, Kyllstr. 13, 54611 Hallschlag, auf ihrem Betriebsgelände in Losheim die Verbesserung und Anpassung der räumlichen Rahmenbedingungen. Im Rahmen der Erweiterung sind neben Geländeanspassungen auch die Errichtung einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage für das Betriebsgelände erforderlich. Zur Sicherstellung der Behandlung des belasteten Niederschlagswassers vor Einleitung in den Katerbach ist eine Verrohrung eines ca. 60 m langen Streckenabschnittes sowie eines ca. 35 m langen bereits verlegten Teilbereiches des Gewässers erforderlich. Hierfür hat das v. g. Unternehmen die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese Prüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Fläche befindet sich mit einem kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft bei Losheim“. Hinweise auf planungsrelevante Arten ergaben sich hier nicht. Andere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope werden an dem geplanten Ausbaustandort nicht tangiert. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet, FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz werden nicht berührt.

Der ehemalige Bahnhof Losheim ist denkmalgeschützt. Er ist durch die Verrohrung jedoch nicht betroffen. Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder als archäologisch bedeutende Gebiete eingestufte Landschaften sind im geplanten Bereich des Ausbaivorhabens nicht verzeichnet.

In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten sind. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die geplante Verrohrung nicht beeinträchtigt, da der Katerbach bereits jetzt einen ökologisch wenig wertvollen Zustand hat und keine planungsrelevante oder geschützte Art durch die Maßnahmen gefährdet wird. Der Bach spielt als essenzielles Nahrungshabitat und Ruhestätte für die hier vorkommenden Vogelarten keine bedeutende Rolle. Sie finden im nahen Umfeld ausreichend besser geeignete und störungsfreie Habitate. Auch eine typische Ufervegetation ist im jetzigen Zustand nicht ausgeprägt. Die ökologische Qualität ist als gering zu bewerten. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht entsprechende Maßnahmen vor, wodurch ein ökologischer Ausgleich bzw. eine Kompensation stattfindet. Im Rahmen von Elektrobefischungen konnten keinerlei Fischvorkommen im Katerbach nachgewiesen werden. Negative artenschutzrechtliche Auswirkungen werden gemäß der vorliegenden Gutachten (Artenschutzprüfung, fischökologisches und limnologisches Gutachten) ausgeschlossen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Euskirchen, den 15.03.2021 Wasserwirtschaft i.A. gez. Fritze
Az.: 60.2/657-13/Oh
